

# RS Vfgh 2007/9/27 B1992/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2007

## Index

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

## Norm

B-VG Art83 Abs2

EIWOG §69 Abs6 idFBGBI I 106/2006

Energie-RegulierungsbehördenG §13

Stranded Costs-VO II, BGBl II 354/2001 idF BGBl II 311/2005 §10 Abs1

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Abweisung des Antrags eines Netzbetreibers auf Rückzahlungsbereits erbrachter Stranded Costs-Leistungen; keine Zuständigkeit der Energie-Control GmbH zur Entscheidung über Rückforderungsansprüche; Verpflichtung der Berufungsbehörde zur erneuten Entscheidung über die Beitragspflicht in Anwendung der Ersatzregelung nach aufhebenden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes; keine Präjudizialität einer in denkunmöglich Weise angewendeten Bestimmung

## Rechtssatz

Weder §69 EIWOG noch §13 Energie-RegulierungsbehördenG enthalten Regelungen, die die Energie-Control GmbH zur Entscheidung über Ansprüche auf Rückforderung bezahlter Stranded Costs-Beiträge zuständig machen.

Mit dem am 27.06.06 in Kraft getretenen §69 Abs6 zweiter Satz EIWOG idFBGBI I 106/2006 wurde nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und der Energie-Control GmbH einerseits und den Förderungsempfängern andererseits, nicht jedoch das Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und der Energie-Control GmbH und den zur Abführung von Stranded Costs-Beiträgen verpflichteten Netzbetreibern geregelt.

Die Möglichkeit einer bescheidmäßigen Vorschreibung der Stranded Costs-Beiträge durch die Energie-Control GmbH ergibt sich nicht allein aus der Zuständigkeitsregelung des §13 Energie-RegulierungsbehördenG, sondern nur aus der Zuständigkeitsregelung in Verbindung mit der materiellen Regelung des §69 Abs6 EIWOG.

Auch aus §10 Abs1 Stranded Costs-VO II idFBGBI II 311/2005 kann keine Zuständigkeit zur Entscheidung über Rückforderungsansprüche entnommen werden.

Da nach Aufhebung des Berufungsbescheides (mit E v 06.10.04, B628/03, Quasi-Anlassfall zu VfSlg17210/2004) betr. Aufhebung des §10 Abs1 Stranded Costs-VO II, BGBl II 354/2001) mit §10 Abs1 Stranded Costs-VO II idFBGBI II 311/2005 eine Ersatzregelung in Kraft trat, hätte die Berufungsbehörde auf Grund der nunmehr geltenden Rechtslage über die Berufung gegen den Stranded Costs-Vorschreibungsbescheid zu entscheiden gehabt. Aus der Aufhebung des ersten Berufungsbescheides ergibt sich zunächst noch keine Rückzahlungspflicht, sondern lediglich die Pflicht der Behörde, über die offene Berufung und damit die Beitragspflicht erneut zu entscheiden.

Deutung des angefochtenen, den Antrag auf Rückzahlung abweisenden Bescheides als Ersatzbescheid über die Beitragsvorschreibung nicht möglich.

Keine Präjudizialität der in denkunmöglichlicher Weise angewendeten Bestimmung des §10 Abs1 Stranded Costs-VO II idF BGBI II 311/2005.

#### **Entscheidungstexte**

- B 1992/06

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.09.2007 B 1992/06

#### **Schlagworte**

Energierecht, Elektrizitätswesen, Behördenzuständigkeit, VfGH /Aufhebung Wirkung, VfGH / Anlaßfall, Ersatzbescheid, Auslegung eines Bescheides, Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), VfGH / Präjudizialität

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2007:B1992.2006

#### **Zuletzt aktualisiert am**

30.01.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)